

## **Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 20.08.2008**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Pflichtfahrgebiet entsprechend § 6 der Taxiordnung des Landkreises Nordhausen vom 30.04.2002 (Amtsblatt des LK NDH Jg. 12 Nr. 14/2002).

Pflichtfahrgebiet: Gebiet des Landkreises Nordhausen, sowie das Gebiet in einem Umkreis von 20 km über die Kreisgrenze hinaus.

### **§ 2 Beförderungspreise und Zuschläge**

Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl wie folgt zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Bereitstellung der Taxe (1.)
- dem Entgelt für die Wegstrecke (Kilometerpreis) (2.)
- einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller (3.)
- etwaigen Zuschlägen und
- einem etwaigen Entgelt für die Wartezeit.

#### **Tarif ab 15.10.2008**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Grundpreis   | 2,30 EUR   |
| 2. 1. Kilometerentgelt 1. + 2. km   | 2,20 EUR   |
| 2.2. Kilometerentgelt ab 3. km  | 1,40 EUR   |
| 3. Anfahrt zum Besteller je km  | 1,00 EUR   |
| 3.1. Anfahrten sind entgeltpflichtig, wenn Einstiegsstelle und Beförderungsziel außerhalb der Betriebsitzgemeinde des Taxiunternehmens liegen. Das Anfahrntentgelt beträgt 1,00 € je Kilometer. Der Fahrgast ist hierauf bei Bestellung der Fahrt hinzuweisen. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist der Bahn- oder Busbahnhof der Betriebsitzgemeinde. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebsitz des Unternehmens der Ausgangsort. |  |
| 3.2. Bei Anfahrten in eingemeindete Ortschaften des jeweiligen Betriebssitzes ist ein Anfahrntentgelt nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes der Taxen befindet.  |  |
| 4. Wartezeit je Stunde  | 20,00 EUR  |
| Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.  |  |
| 5. Zuschläge  |  |
| 5.1. Großraumtaxi * einmalig  | 3,50 EUR   |
| * Das Großraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Der Zuschlag darf nur angewendet werden, wenn dieses Fahrzeug als Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde oder wenn mit dem Taxi mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.   |  |
| 5.2. Gepäck je Stück  | 0,50 EUR   |
| 5.3. Tiere je Stück   | 0,50 EUR   |
| 5.4. Die maximale Zuschlaghöhe wird begrenzt auf  | 15,00 EUR beim Großraumtaxi<br>5,00 EUR sonstige Taxi. |
| 6. Fortschaltpreis  | 0,10 EUR   |

7. Nebenbesorgungen  
Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
8. Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von 20,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.

### **§ 3 Sondervereinbarungen**

Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PBefG).

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. **Diese Verordnung tritt zum 15.10.2008 in Kraft.**  
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Nordhausen über die Taxitarife (Taxitarifordnung) vom 21.05.2001 außer Kraft.
2. Die Umstellung und Eichung der Fahrpreisanzeiger hat bis zum 30.10.2008 zu erfolgen.

Nordhausen, den 12.09.2008

gez. Claus  
Landrat